

Nichtamtliche Lesefassung

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen auf der Homepage des Amtes (www.amt-crivitz.de).

Hauptsatzung der Gemeinde Sukow

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

- Ursprungssatzung vom 05.06.2012
- 1. Änderungssatzung vom 02.01.2013
- 2. Änderungssatzung vom 20.05.2014
- 3. Änderungssatzung vom 29.01.2015

Hauptsatzung der Gemeinde Sukow

§ 1

Name/Wappen/Dienstsiegel

Die Gemeinde Sukow gehört dem Amt Crivitz an und führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „GEMEINDE SUKOW“.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Sukow und Zietlitz. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Fragestunde und Anhörung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde im Rahmen von mindestens einmal im Jahr einzuberufenden Einwohnerversammlungen. Diese können auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Territorium von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig informiert werden; beabsichtigte Finanzierungen bei Investitionen und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde sind darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und nicht auf Beratungsgegenstände der

nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Darüber hinaus können auf Beschluss der Gemeindevertretung Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, angehört werden.

(6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

(3) Die Öffentlichkeit ist weiterhin auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(4) Jeder Gemeindevertreter kann schriftliche oder in der Sitzung der Gemeindevertretung mündliche Anfragen stellen. Anfragen von Gemeindevertretern, die im Rahmen der Sitzung beantwortet werden sollen, sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher vorliegen. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(5) In Einzelfällen ist auf Antrag jedem Mitglied der Gemeindevertretung Akteneinsicht zu gewähren, sofern dem keine schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Kopien der Unterlagen werden nicht erstellt.

(6) Die Gemeindevertretung wählt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Seniorenbeauftragten, der sich um die Belange der Senioren der Gemeinde kümmert.

§ 5 Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	4 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Gemeinde- entwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)	3 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßen- bauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport (Sozialausschuss)	5 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugend- förderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr

Zusätzlich gebildete zeitweilige Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.

(3) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich, die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind

nicht öffentlich.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

(5) Die Rechte nach § 4 (5) stehen auch den Ausschussvorsitzenden zu, die nicht Gemeindevertreter sind.

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von sowie bei wiederkehrenden Leistungen von	2.500,00 € gerichtet sind 250,00 € pro Monat,
2. bei über- und außerplanmäßige Ausgaben von bis zu je Ausgabenfall,	2.500,00 €
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von - bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von - sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von	500,00€, 10.000,00 € 50.000,00 €.
4. bei Entgegennahme einer Zuwendung (Spende, Schenkung u.ä.) bis zu	100,00 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € bzw. von 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärung gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister hat einen ersten Stellvertreter sowie einen zweiten Stellvertreter. Die Stellvertreter werden von der Gemeindevertretung gewählt.

§ 7

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 40 €.

(2) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie berufen wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(3) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(4) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 850 €.

Für eine Abwesenheit von mehr als sechs Wochen erhält der stellvertretende Bürgermeister anstatt der Entschädigung nach Absatz 5 die volle Aufwandsentschädigung.

(5) Der erste Stellvertreter des/der Bürgermeisters/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 170 €.

(6) Der zweite Stellvertreter des/der Bürgermeisters/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85 €.

- (7) Der erste und zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend § 7 Absatz 1.
- (8) Die/der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.
- (9) Für mehrere Sitzungen am selben Tag wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde Sukow, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse „Amt Crivitz, für die Gemeinde Sukow, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten und liegen zur Mitnahme aus.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Sukow bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(3) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de bekannt gemacht.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1 und 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Abs. 1 und 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in

- | | |
|-----------|--|
| Sukow: | - Am Dorfplatz 13 |
| | - gegenüber dem Gebäude Achterstraße 2 |
| | - gegenüber dem Wohngrundstück Flakenfort Mitte 12 |
| Zietlitz: | - vor dem Wohngrundstück Zietlitzer Straße 9. |

§ 9

Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung trat am 08.06.2012 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung trat am 03.01.2013 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung trat am 06.06.2014 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung trat am 13.03.2015 in Kraft